

Ungeheure Vorteile

Unter staatlichem Schutz wurde das Beamtenheimstättenwerk Deutschlands größte Bausparkasse. Jetzt verliert es seine Privilegien.

Peter Müller, Vorstandschef der auf Geschäfte mit Staatsdienern spezialisierten Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk (BHW) in Hameln, wurde von seinen Aufsichtsbeamten gerüffelt.

In einem unfreundlich formulierten Brief, unterschrieben von der Präsidentin Inge-Lore Bähre, verlangte das Berliner Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen von der Beamtenkasse, ihre schrillen Werbesprüche einzustellen.

„Das BHW bietet Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt“, hatte Chef Müller in Springers „Bild“ per Inserat verkünden lassen und war damit schon hart an die Grenze des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geraten. Vollends ins Abschiefs aber brachte Müller sich durch die Werbeaussage selbst: Der Bausparkassen-Chef propagierte weiterhin seinen Kampfsatz für Baudarlehen von 4,5 Prozent. Normalzins der Bausparkassen: fünf Prozent.

Zwar nimmt das Beamtenheimstättenwerk seit Jahrzehnten ein halbes Prozent weniger als die Konkurrenz, doch hatte die Bankenaufsicht den Heimstätten schon Anfang Januar angekündigt, den Billig-Tarif nicht länger genehmigen zu wollen. Müller aber ignorierte das als „schwebendes Verfahren“.

Das Verfahren jedoch hat seinen Grund. Das BHW nämlich zahlt seinen Sparern auf ihre Guthaben ebenso drei

Prozent, wie die übrigen Bausparkassen auch. Die verbleibende Marge von 1,5 Prozent (branchenüblich: zwei Prozent) zum Kreditzins von 4,5 Prozent aber sei — so die Bankenaufsicht — für eine völlig risikolose Geschäftspolitik zu knapp bemessen. Offizieller Amtskommentar: „Bei der Zweiprozent-Spanne bewilligen wir keine Ausnahme mehr.“

Eine Ausnahme hatte das Amt nur machen können, solange Müllers Kasse trotz der geringen Zinsspanne besonders günstig arbeiten konnte. Im Gegensatz zu allen übrigen Bausparkassen nämlich hatte das Beamtenheimstättenwerk den Schutz der Gemeinnützigkeit genossen, der absolute Steuerfreiheit verbürgt. Dieses Privileg ersparte der Kasse nach Bonner Rechnungen in den

vergangenen zehn Jahren 650 bis 700 Millionen Mark.

Die Bausparkasse Wüstenrot, bis 1975 Branchenerste, zahlte in dieser Zeit 764 Millionen, die Bausparkasse Schwäbisch Hall 713 Millionen Mark Steuern. Anfang 1976 ist dem Beamtenheimstättenwerk das liebgeordnete Steuerprivileg durch Finanzminister Apels Haushaltsstrukturgesetz genommen worden. Und wo künftig Steuer-millionen fällig werden, so das Aufsichtsamt, werde die Zinsmarge zu knapp und die Werbung unzulässig.

Das Ende der Gemeinnützigkeit kam, als die Kasse es vertragen konnte. Mit ihren einmaligen Konditionen hatte das BHW 1976 rund 16 Milliarden Mark Neuabschlüsse geschafft und war mit einem Vertragsbestand von 92 Milliarden Mark am Spitzenreiter Wüstenrot vorbeigezogen. Binnen zehn Jahren war Müllers Anteil am Bauspar-Neugeschäft von 10 auf 21 Prozent geklettert.

Außer der Steuerprivilegien erfreute sich Müller noch anderer Vorzüge, die Bonns Finanzminister Hans Apel angesichts leerer Staatskassen nicht länger dulden will. Die 4700 Vertrauensmänner bei Behörden und Bundesunternehmen können in den Amtsstuben unbehindert zur Dienstzeit auf Kundenfang gehen. Bundes- und Landesbeamten-gesetze ließen das Akquisitionssystem der Beamtenkasse als „Selbsthilfeeinrichtung“ zu.

Allein im Vertrieb, ausgewiesen unter „Abschlußkosten“, sparte Müllers Heimstättenwerk im vergangenen Jahrzehnt mehr als eine Viertel Milliarde Mark. Die Rücklagen des BHW wurden dadurch praller als die aller 16 privaten Wettbewerber zusammen.

Den Vorstoß an die Spitze beschleunigten die BHW-Vertreter schließlich noch durch großzügige Interpretationsverfahren. So zählen nicht nur die Millionen Bediensteter von Bund, Ländern und Gemeinden zur BHW-Klientel, sondern ebenso Mitarbeiter des Volkswagenwerkes (Staatsanteil: 40 Prozent, Rest freie Aktionäre) sowie der Deutschen Lufthansa.

Der BHW-Kundenkreis umfaßt auch so unterschiedliche Organisationen wie das Nationale Olympische Komitee, das Internationale Katholische Missionswerk und Deutschlands größten Stromproduzenten, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen.

Ohnmächtig mußte Müllers Hauptrivale, Wüstenrot-Chef Walter Englert, bald zusehen, wie die BHW-Manager in Luxemburg und Brüssel Einzug in die EG-Behörden hielten und nun an einer schlagkräftigen Auslandsorganisation arbeiten. Über Beraterstellen bei Euratom und Montan-Union können selbst Holländer und Belgier, Italiener und Franzosen Spargelder nach Hameln transferieren. Den Peter Müller, der dies alles unter so großen Wett-



Bankenaufseherin Inge-Lore Bähre Kampfsatz verboten

ANZEIGE

Großes BHW-Preisausschreiben für Deutschlands öffentlichen

Dienst: I. Preis 10.000 Mark!

Dazu verlosen wir 50 Tausendmark-scheine!

Das BHW bietet Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt!

In der Bausparkasse gibt es die besten Zinsen für Ihre Sparkassen-Guthaben. Überprüfen Sie die Zinssätze, die wir Ihnen anbieten. Sie werden überrascht sein. Bei uns ist der Zinssatz immer höher als bei den anderen Bausparkassen. Und das ist ein Vorteil, den Sie nicht missen wollen. Schreiben Sie uns heute noch einen Brief, wir werden Sie gerne informieren. Ihre Bausparkasse BHW.

So könnte Ihr Haus aussehen!

Dieses wunderschöne Fertighaus, z.B. komplett ausgestattet mit einer Einbauküche, sämtlichen sanitären Anlagen und vielen kleinen Extras, könnte Ihnen schon bald gehören, wenn Sie den Hauptpreis von 10.000,- DM als Grundlage für einen BHW-Bausparvertrag nutzen.

Nur wer mitmacht, kann gewinnen!

Wer den Hauptpreis nicht gewinnt, hat noch weitere 50 Chancen, einen der schönen, braunen, vergilbte Holzständer-Tausender zu gewinnen. Tausend Mark, unverändert und ohne Abgabe bar auf die Hand! Für einen BHW-Bausparvertrag oder für irgend etwas anderes, was Ihnen Spaß macht. Was Sie tun müssen, um Sie zu den glücklichen Gewinnern zu gehören, erfahren Sie im Text dieser Anzeige.

Das müssen Sie tun, wenn Sie gewinnen wollen:

Wenn Sie die in dieser Anzeige enthaltenen Bedingungen lesen und sich Ihnen an, schicken Sie, die nach unten angegebenen Fragen zu beantworten, an: BHW, Postfach 10000, 3100 Hameln. In einem normalen Briefbogen Briefumschlag oder auf einer Postkarte auf folgende Adresse senden: BHW, Postfach 10000, 3100 Hameln.

BHW-Werbezeitung: In Amtsstuben auf Kundenfang

bewerbsvorteilen schaffte, bringt das Ende seiner Privilegien nun in Katerstimmung. Müller zur Gleichbehandlung seines Konzerns mit der Konkurrenz: „Keine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung“.

RECHT

Mißbrauch prämiert

Wer Verkehrsvorschriften einhält, aber die illegale Verkehrswirklichkeit dabei nicht beachtet, macht sich schuldig — so der Bundesgerichtshof in einem einzigartigen Urteil über den Gebrauch der Lichthupe.

Als die Schülerin Christa Weber* zum Einkauf die Nürnberger Zerkelshof-Straße überqueren wollte, verharnte sie in der Fahrbahnmitte, um

Fall endgültig entschied: Die Fußgängerin habe zweifelstfrei den Unfall „selbst verschuldet“, erkannten die Richter vom sechsten Senat. Aber: Der unfallbeteiligte Autofahrer, urteilten sie weiter, müsse gleichwohl die Hälfte des Schadens tragen — weil er nur nach den Verkehrsvorschriften, nicht jedoch nach der Verkehrswirklichkeit richtig gehandelt habe. Die Lichthupe werde von den Automobilisten aus völlig unterschiedlichen und mithin mißdeutbaren Gründen benutzt.

Die richterliche Entscheidung revidiert geltendes Recht, wonach die Abgabe von Warnsignalen eindeutig geregelt ist: „Schall- und Leuchtzeichen“ — also etwa Hupen und Lichthupen — dürfen nach der 1971 geänderten StVO auch innerorts tagsüber gegeben werden, wenn der Verkehrsteilnehmer „sich oder andere gefährdet sieht“.

macht werden soll; und per Lichthupe werden auch häufig Fußgänger zum Gang über die Fahrbahn aufgefordert.

Die vielfältige Anwendung der Lichthupe sei zwar „nicht ohne weiteres vereinbar“ mit der StVO, erkannten auch die Bundesrichter. Dann aber sanktionierte der BGH geradezu den Lichthupen-Mißbrauch: Wer einem anderen per Lichtzeichen ein Vorrecht einräumen wolle, müsse dies außerdem durch eine „erkennbare Verminderung seiner Geschwindigkeit, durch Zeichen mit der Hand und dergleichen klar machen“.

Ein Kraftfahrer habe sich beim Anblinken eines Fußgängers zu überlegen, ob eine „Warnung durch Schallzeichen“ nicht sicherer sei als durch das Lichtsignal, das vom Fußgänger als Aufforderung „Geh du weiter“ mißverstanden werden könne. Mit solchen Fehlreaktionen bei Fußgängern aber



Gefahrensituation im Verkehr: Außer Lichthupe auch Zeichen mit der Hand

einen Personenwagen passieren zu lassen. Erst nach einem Lichthupen-Zeichen des heranrollenden Autos ging sie weiter — und geriet unter die Räder.

Der folgenschwere Unfall — das Mädchen erlitt zahlreiche Knochen- und Organschäden und ist seither querschnittsgelähmt — resultierte aus einem banalen Mißverständnis zwischen Fahrer und Fußgängerin: Die Schülerin, zur Unfallzeit 14 Jahre alt, verstand das Licht-Zeichen als freundliche Aufforderung zum Weitergehen; der Pkw-Fahrer aber hatte das Signal als Warnung vor einer konkreten Gefahr gegeben, ganz im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Dreieinhalb Jahre lang waren Gerichte aller Instanzen mit der Wertung von Schuld und Irrtum befaßt, bevor nun der Bundesgerichtshof (BGH) den

Eine solche Gefahr bestehe immer dann, verdeutlicht Verkehrsrecht-Kommentator Heinrich Jagusch, einst Chef des BGH-Strafsenats für Verkehrssachen, „wenn ein Verkehrsvorgang unmittelbar in Schaden umzuschlagen droht“. Dabei habe der Kraftfahrer jedoch „zeitlich rasch nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen“, ob tatsächlich eine „konkrete Gefahr“ (die zu Warnzeichen berechtigt) oder nur eine Situation gegeben sei, „die nicht selten zu Schäden führe“.

Auf westdeutschen Straßen allerdings wird tagtäglich gegen diese eindeutige Gesetzesnorm verstoßen. Autofahrer zeigen sich gegenseitig blinzelnd an, daß sie auf die Vorfahrt verzichten oder das Abbiegen nach links ermöglichen wollen; mit den Scheinwerfern wird signalisiert, wenn ein Fahrer auf Mängel an seinem Fahrzeug oder auf eine Radarkontrolle aufmerksam ge-

müsse jeder Automobilist „nach der Verkehrswirklichkeit rechnen“.

„Sehr bedenklich“ findet der Automobilclub von Deutschland (AvD) diese Rechtsprechung; hier sei einem Verkehrsteilnehmer gerade wegen einer gesetzestreuen Handlung Fehlverhalten attestiert worden. Und auch Juristen des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs (ADAC) kritisieren die „Einführung eines Mißtrauensgrundsatzes“.

Kein Zweifel, daß das schier undurchdringliche Rechtsgeflecht, mit dem die deutschen Kraftfahrer leben müssen, noch ein wenig dichter geworden ist. Daß die Autolenker, wie ein AvD-Sprecher sagt, „stets mit der Dummheit der anderen rechnen müssen“, ist nicht neu. Einzigartig aber der Umstand, daß, wie ein Verkehrsrechtler kommentiert, „mit einem höchstrichterlichen Urteil der Mißbrauch einer Vorschrift prämiert wird“. ♦

* Name von der Redaktion geändert.